

// Im Blickpunkt

Die Politik ergreift Maßnahmen auch zugunsten des Steuerpflichtigen: Der Bundesrat ergänzt auf Empfehlung seines Finanzausschusses hin den Entwurf des Bürgerentlastungsgesetzes. Wichtige Gesichtspunkte sind auf dieser Seite zu finden. Trotz der Finanzkrise stellt der Gesetzgeber dem Bürger steuerliche Erleichterungen in Aussicht – und zwar sowohl der Privatperson als auch Unternehmen. Das Superwahljahr lässt grüßen.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Geschlossener Teilnehmerkreis keine pauschal besteuerte „Betriebsveranstaltung“

Durch Urteil vom 15.1.2009 – VI R 22/06 – hat der BFH entschieden, dass eine nur Führungskräften eines Unternehmens vorbehaltene Abendveranstaltung mangels Offenheit des Teilnehmerkreises keine zur pauschalen Besteuerung des geldwerten Vorteils berechtigende Betriebsveranstaltung darstellt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-747-1 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Streitwert bei Grundstücksart „Betriebsgrundstück“

Der BFH hat durch Beschluss vom 19.2.2009 – II E 1/09 – entschieden:

Wird über die gesonderte Feststellung des Grundstückswerts für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer darüber gestritten, ob das Grundstück als Grundstücksart „Betriebsgrundstück“ festzustellen ist, ist der Streitwert pauschal, aber gestaffelt wie folgt anzusetzen:

- Bei Grundstückswerten bis einschließlich 512 000 Euro mit 10 % der Wertdifferenz zwischen dem festgestellten Grundstückswert und demjenigen Wert, mit dem das Grundstück als Betriebsgrundstück in die Steuerbemessungsgrundlage eingehen würde;
- bei Grundstückswerten bis einschl. 12 783 000 Euro mit 20 % dieser Wertdifferenz;
- bei darüber hinausgehenden Grundstückswerten mit 25 % dieser Wertdifferenz.

Volltext des Beschl.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-747-2 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Gewerbesteuerlicher Verlustvortrag bei atypisch stiller Gesellschaft

Durch Urteil vom 22.1.2009 – IV R 90/05 – hat der BFH entschieden:

1. Mit dem Ausscheiden des stillen Gesellschafters aus einer atypisch stillen Gesellschaft geht der Verlustvortrag verloren, soweit der Fehlbetrag auf den ausscheidenden Gesellschafter ent-

fällt. Dies gilt auch dann, wenn der ausscheidende stille Gesellschafter über eine andere Personengesellschaft (Obergesellschaft) mittelbar weiterhin an der atypisch stillen Gesellschaft (Untergesellschaft) beteiligt ist.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt angefallene positive Gewerbeerträge der Gesellschaft werden noch um Verluste früherer Jahre gekürzt, soweit sie nicht zuvor mit etwaigen Verlusten, die nach dem Ausscheiden des Gesellschafters im Erhebungszeitraum entstanden sind, zu verrechnen sind.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-747-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Verwendungsreihenfolge in § 28 Abs. 4 KStG europarechtskonform

Im Urteil vom 26.11.2008 – I R 56/05 – hat der BFH entschieden, dass die Verwendungsreihenfolge für eine Gewinnausschüttung auch dann gemäß § 28 Abs. 4 KStG 1996 festgeschrieben wird, wenn nur einem Gesellschafter eine Steuerbescheinigung erteilt wurde. Unter Geltung des körperschaftsteuerrechtlichen Anrechnungsverfahrens oblag es allein dem Mitgliedstaat des Dividendenempfängers, eine steuerliche Doppelbelastung des ausgeschütteten Gewinns einer Kapitalgesellschaft zu beseitigen (Anschluss an EuGH, 26.6.2008 – C-284/06 Burda, IStR 2008, 515).

Die Gefahr einer Anrechnung nicht gezahlter Körperschaftsteuer, der § 28 Abs. 4 KStG 1996 begegnen soll, besteht für den Regelfall nur im Verhältnis zu in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern.

Verwaltungsanweisung

BMF: Vordruck betr. (betriebliche)

Altersversorgung

Der Anbieter eines Altersversorgungsvertrags oder einer betrieblichen Altersversorgung hat dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen jeweils gesondert mitzuteilen. Das gilt auch für Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersver-

sorgungsvertrags, die dem Steuerpflichtigen erstattet werden. Das BMF hat nunmehr durch Schreiben vom 23.3.2009 – IV C 3 – S 2257-b/07/10002 – (2009/0183557) – das Vordruckmuster für Leistungen des Kalenderjahrs 2009 bekannt gemacht und auch auf Änderungen gegenüber dem bisherigen Vordruckmuster hingewiesen.

Volltext des Schr.: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-747-4 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

Bundesrat: Ergänzung des Bürgerentlastungsgesetzes

Das Bürgerentlastungsgesetz soll auf Initiative des Finanzausschusses des Bundesrats um folgende Punkte ergänzt werden:

- Private Steuerberatkosten sollen rückwirkend ab 2006 wieder als Sonderausgaben absetzbar sein.
- Die derzeit geltende Höchstgrenze von 7 680 Euro für Einkünfte und Bezüge volljähriger Kinder soll flexibel und an den jeweils geltenden Grundfreibetrag angepasst werden, so dass wieder mehr Eltern Kindergeld für Kinder über 18 Jahre erhalten.
- Die Wahl zwischen dem alten und dem neuen Erbschaftsteuerrecht bei Todesfällen soll über den 30.6.2009 hinaus auf den 31.12.2009 verlängert werden.
- Die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage soll von zwei auf vier Jahre verlängert werden.
- Für Unternehmen soll die Zinsschranke für die Jahre 2008 bis 2010 abgemildert werden, indem die bisherige Freigrenze von 1 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro erhöht wird.
- Für den Zeitraum 2008 bis Ende 2010 soll der Untergang von Verlustvorträgen bei einem Gesellschafterwechsel ausgeschlossen sein, wenn sanierungswillige Investoren das Unternehmen retten wollen.

(Download der BR-Drs. 168/1/09 unter www.bundesrat/Beratungsvorgaenge/Drucksachen)